

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi,
unter Mitarbeit von Frau BLaw Sara Imgrüth

Gericht: Bundesgericht

Datum: 9. März 2026

Urteils-Nr.: 9C_354/2025

Urteil des Bundesgerichts vom 9. März 2026

Kurzzusammenfassung: *Das Bundesgericht hatte zu prüfen, ob auf die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Verweigerung der Sistierung des Verfahrens einzutreten war. Dabei stand insbesondere die Frage im Vordergrund, ob die Abweisung des Sistierungsgesuchs einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne der Eintretensvoraussetzungen für die Anfechtung von Zwischenentscheiden bewirken konnte. Das Bundesgericht verneinte dies und trat auf die Beschwerde nicht ein.*

Zusammenfassung/Urteil: Der «Zoll Nordost» verfügte im Juni 2023 eine Nachforderung von Einfuhrabgaben in Höhe von über CHF 330'000.- für ein im Ausland immatrikulierte Flugzeug, mit dem A. als Passagier einen innerschweizerischen Flug angetreten hatte. Das Flugzeug wurde vom Flugzeugclub B. gehalten, wobei A. einen Miteigentumsanteil von 10% daran hielt. Die gegen die Nachforderung erhobene Beschwerde wies das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ab.

A. und der Flugzeugclub B. gelangten daraufhin mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Sie beantragten die Sistierung des Verfahrens, da zunächst das eingeleitete Transparenzverfahren abzuwarten sei. In diesem Verfahren sollen Informationen erlangt werden, deren Herausgabe das BAZG zuvor verweigerte. Das Bundesverwaltungsgericht wies das Sistierungsgesuch ab, woraufhin die Beschwerdeführer mit Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit an das Bundesgericht gelangten und beantragten, die Zwischenverfügung aufzuheben und das Verfahren zu sistieren. Die Sistierung sei so lange aufrechtzuerhalten, bis «*die Rulings, die derzeit Gegenstand eines Verfahrens nach dem Öffentlichkeitsgesetz sind, vom BAZG an die Beschwerdeführer übermittelt worden sind oder bis die Frage des Zugangs zu diesen Rulings durch eine Justizbehörde rechtskräftig entschieden ist.*»

Das Bundesgericht erinnert zunächst daran, dass Zwischenentscheide mitunter nur dann selbständig angefochten werden können, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken würden. Es prüft daher, ob die Abweisung des Sistierungsantrages einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne des Bundesgerichtsgesetzes zu bewirken vermöge. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass es sich bei den geforderten Rulings um solche handle, die das BAZG den Konkurrenten des Flugzeugclubs B. gewährt habe. Deren Inhalt sei für die Beschwerdeführer nötig, um ihren Eventualantrag zu substantiieren da sie belegen sollen, dass Konkurrenten des Flugzeugclubs B. anders behandelt wurden. Die Fortführung des vorinstanzlichen Verfahrens ohne Kenntnis dieser Rulings bzw. ohne einen rechtskräftigen Entscheid über deren Herausgabe würde einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken.

Dieser Auffassung folgt das Bundesgericht nicht. Es hält fest, die Vorinstanz habe ausdrücklich vorgesehen, über Beweisanträge zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im Endentscheid, zu entscheiden. Zudem sei es nicht ausgeschlossen, dass die Vorinstanz dem

Hauptantrag der Beschwerdeführer stattgebe, wodurch die Sistierung des Verfahrens obsolet würde. Die Beschwerdeführer würden daher keinen Nachteil darlegen, der sich im weiteren Verfahren oder im Rahmen des Rechtsmittverfahrens gegen den Endentscheid nicht mehr beheben liesse. Sollte der Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts zu Ungunsten der Beschwerdeführer ausfallen, sei es zudem nach wie vor möglich, diesen beim Bundesverwaltungsgericht anzufechten. Dabei könne sodann geltend gemacht werden, die verweigerte Sistierung habe sich auf den Inhalt des Endentscheides ausgewirkt.

Das Bundesgericht tritt mangels eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils nicht auf die Beschwerde ein, verpflichtete das Bundesverwaltungsgericht aber den Beschwerdeführern eine neue Frist zur Einreichung einer Replik anzusetzen (Ziff. 3 des Dispositivs).